

# Abdruck

8 B 98.32315  
AN 19 K 96.36433



Verkündet am 16. März 1999  
Venus  
als stellvertretende Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

R 3461

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~



- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen,  
Rottmannstr. 11 a, 80333 München,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
  2. Landesrechtsanwaltschaft Bayern
- als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
Ansbach vom 19. Februar 1997,

erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kissner,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Allesch,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dösing,

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24. Februar 1999

folgendes

**Urteil:**

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Berufungs- sowie des Revisionsverfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

**Tatbestand:**

Der Kläger ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Am [REDACTED] reiste er aus der damaligen CSFR nach Deutschland ein. In Vietnam war er zuletzt Berufsschüler gewesen. Sein erstes Asylverfahren blieb erfolglos; es wurde mit Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom [REDACTED] rechtskräftig abgeschlossen.

Am 10. April 1996 stellte der Kläger einen Folgeantrag. Mit Bescheid vom 26. November 1996 lehnte es das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) ab, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

Seine Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 19. Februar 1997 abgewiesen. Mit Beschluß vom 17. September 1997 hat der Verwaltungsgerichtshof die Beklagte verpflichtet, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen; die Entscheidung wurde vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben (U. vom 10.2.1998 – Az. 9 C 43.97).

Mit seiner vom Revisionsgericht zurückverwiesenen Berufung begehrt der Kläger nunmehr,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 19. Februar 1997 die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, daß hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise die Voraussetzungen des § 53 AuslG vorliegen.

Zur Begründung verweist er auf seine exilpolitischen Tätigkeiten. Er habe exilkritische Zeitschriftenbeiträge verfaßt und an entsprechenden Kundgebungen teilgenommen. Unter anderem sei er auch in der "Gruppe für Informationen des Menschenrechts in Karlsfeld" aktiv. Er habe Drohanrufe wegen seiner Tätigkeit erhalten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1999 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Die - nunmehr zulässigerweise beantragte - Entscheidung zur Sache ergibt, daß das Urteil des Verwaltungsgerichts zutreffend ist.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Ein Ausländer, der wie der Kläger das Heimatland politisch unverfolgt verlassen hat, genießt demnach Abschiebungsschutz, wenn ihm objektiv und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei der Rückkehr in sein Heimatland politische Verfolgung droht (st. Rspr., vgl. etwa BVerwG vom 15.5.1990, DVBl 1990, 1064; vom 13.8.1990 DVBl 1991, 269 - jeweils m.w.N.; zum Maßstab dazu allgemein BVerwG vom 18.2.1997 DVBl 1997, 908 m.w.N.).

1. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof geht nach wie vor davon aus, daß es in der Volksrepublik Vietnam - die einen autoritären kommunistischen Einparteiensstaat darstellt - eine asylrelevante politische Verfolgung auch und gerade unter Einsatz der Mittel des Strafrechts geben kann (vgl. dazu bereits BayVGH vom 23.7.1993 BayVBI 1993, 751/753).

a) Dieses politische Strafrecht stellt ein Mittel der Sicherung der Einparteiherrschaft der Kommunistischen Partei dar. Dabei ist es jedoch erforderlich, zum einen hinsichtlich des Charakters der in Betracht zu ziehenden Strafvorschriften und zum anderen namentlich auch hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit ihrer Anwendung auf den einzelnen Rückkehrer nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu differenzieren.

Nicht (mehr) als politische Verfolgung einzuordnen wären Sanktionen für unerlaubtes Ausreisen aus Vietnam oder für illegales Verbleiben im Ausland nach Art. 89 des vietnamesischen Strafgesetzbuchs (VStGB); dies ist in der Rechtsprechung geklärt (vgl. BVerwG vom 5.3.1994 DVBI 1994, 927; BayVGH vom 1.6.1992 BayVBI 1992, 531; vom 23.7.1993 BayVBI 1993, 751). Demgegenüber sind Straftatbestände wie Art. 82 VStGB (Propaganda gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung), Art. 85 VStGB (illegale Flucht ins Ausland bzw. illegales Verbleiben dort, um die Volksmacht zu bekämpfen) oder Art. 73 VStGB (Gründung einer Organisation, die den Umsturz der Regierung des Volkes zum Ziel hat, bzw. Beitritt zu einer solchen Organisation), die zum Teil auch drastische Strafandrohungen vorsehen, wegen ihres gesinnungsstrafrechtlichen, ausgrenzenden und auf Ahndung politischer Verhaltensweisen abzielenden Inhalts nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorschriften zu betrachten, deren Anwendung als politische Verfolgung angesehen werden kann (vgl. etwa BayVGH a.a.O. und vom 4.6.1998 Az. 8 B 97.30348; vom 22. 6.1998 Az. 8 BZ 93.31922; vom 16.3.1999 Az. 8 B 98.32025; st. Rspr.).

Allein aus der Existenz dieser politischen Strafvorschriften läßt sich allerdings eine gesicherte Prognose über ihre aus der Sicht der kommunistischen Regierung "gesetzmäßige Anwendung" auf Rückkehrer nach Vietnam nicht gewinnen, obwohl Legislative und Rechtspflege in Vietnam dem kommunistischen Regime verpflichtet sind. Ob Rückkehrern eine politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG droht, ist vielmehr in Anwendung des maßgeblichen Prognosemaßstabs der beacht-

lichen Wahrscheinlichkeit nach der tatsächlichen politischen Entwicklung im Heimatstaat, also empirisch zu beurteilen (vgl. BayVGh vom 1.6.1992 BayVBl 1992, 531/533). Dabei kommt es darauf an, ob bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach den Umständen des Falles Furcht vor Rückkehr hervorgerufen werden könnte (vgl. BVerwGE 89, 162/169; 91, 150/154 f.).

b) Die neuere Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. etwa Urteile vom 4.6.1998 Az. 8 B 97.30348; vom 22.6.1998 Az. 8 BZ 93.31922; vom 16.3.1999 Az. 8 B 98.32025) hat die tatsächliche Lage in Vietnam dahin bewertet, daß die dortige kommunistische Alleinregierung bestrebt ist, die in den letzten Jahren praktizierte Öffnungspolitik vor allem im Interesse der Weiterführung des eingeleiteten wirtschaftlichen Aufschwungs nicht durch Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Rückkehrern zu gefährden und Auslandsvietnamesen vielmehr zu Investitionen zu ermuntern. Wesentliche Antriebskraft für den eingeleiteten Strukturwandel und den dazu gehörenden Einbau marktwirtschaftlicher Elemente in das vietnamesische Wirtschaftssystem bilden nachhaltige wirtschaftliche Interessen. Die Kommunistische Partei dominiert zwar weiterhin das politische Leben, fördert aber zugleich die Änderung der veralteten Wirtschaftsstrukturen. Die kommunistische Führung ist dabei darauf bedacht, die zahlreichen negativen sozialen Begleitumstände des Strukturwandels wie etwa die steigende Arbeitslosigkeit, das wachsende Gefälle zwischen Arm und Reich sowie die immer weiter um sich greifende Korruption nicht noch zu verschärfen (vgl. Mark Sidel in: Asian Survey, Vol. XXXVIII Nr. 1 Jan. 1998, VGH Quellenverzeichnis Nr. 49).

c) Die Behandlung von Rückkehrern nach Vietnam bestätigt nach den dem Verwaltungsgerichtshof vorliegenden Erkenntnisquellen diese Einschätzung. Trotz der in den letzten Jahren auch vom erkennenden Senat verhandelten großen Zahl von Streitsachen vietnamesischer Asylbewerber und der seit Abschluß des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens vom 21. Juli 1995 (BGBl II S. 744) erheblichen Zahl von mehreren Tausend Rückführungsfällen (bereits Mitte 1997 laut Mitteilung der Grenzschutzdirektion Koblenz 2.423 Rückführungsfälle, vgl. VGH-Quellenverzeichnis Nr. 42) sind dem Verwaltungsgerichtshof weder aus den Informationsquellen, die in dem den Beteiligten mit Schreiben vom 28. Januar 1999 übersandten Quellenverzeichnis aufgeführt sind, noch aus den Angaben des Klägers selbst Umstände oder Bezugsfälle belegt worden, die darauf schließen lassen, daß Rückkehrer

nach Vietnam einer nach § 51 Abs. 1 AuslG relevanten Bestrafung oder sonstigen politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen wären. Allgemein ist in diesem Zusammenhang aufgrund der mündlichen Verhandlung nunmehr folgendes darzulegen:

aa) Offenbar auch auf anhaltenden Druck des westlichen Auslands verfügte der vietnamesische Staatspräsident im Jahre 1998 zwei Sonderamnestien, bei der mehrere tausend Inhaftierte freikamen, unter ihnen die führenden Oppositionellen Prof. Doan Viet Hoat und Nguyen Dan Que. Nach einer Untersuchung der Botschafter der Europäischen Union ist dadurch die Liste der politischen Häftlinge in Vietnam von rund 44 auf elf geschrumpft. Dafür, daß sich unter diesen elf politischen Gefangenen Rückkehrer aus Deutschland oder aus sonstigen westeuropäischen Staaten befänden, gibt es keine Anhaltspunkte (vg. Berichte der FAZ vom 2.9.1998 und vom 21.1.1999, VGH-Quellenverzeichnis Nrn. 59 und 61; ferner Stellungnahme von "amnesty international" vom 4.6.1998, VGH-Quellenverzeichnis Nr. 54).

bb) Nach einem Bericht des Hohen Kommissars für Flüchtlingsfragen der Vereinten Nationen (UNHCR) kehrten zwischen Januar 1995 und März 1996 über 78.000 Vietnamesen (zwangsweise) aus Südostasien in ihr Heimatland zurück. Dabei handelte es sich um sogenannte "boat people", d.h. um Flüchtlinge aus Vietnam, die in einer erheblichen Gegnerschaft zu der herrschenden Regierung in Vietnam standen. Die Rückkehr und die Aufnahme dieser Personen in Vietnam wurde vom UNHCR in offizieller Mission überwacht. Allen Beschwerden der zurückgebrachten Flüchtlinge über behauptete politische Verfolgungen und Menschenrechtsverletzungen ging der UNHCR nach. Der Bericht von 1996 hält ausdrücklich fest, daß dabei kein Fall politischer Verfolgung festgestellt wurde (vgl. Report of the United Nations High Commissioner for Refugees, New York 1996, insbes. S. 25 f., VGH-Quellenverzeichnis Nr. 40).

cc) Eine weitere Überprüfung von Flüchtlingen, die aus den umliegenden südostasiatischen Staaten nach Vietnam zurückgekehrt waren, führte der UNHCR bis Mitte 1998 durch. Er bezeichnet diese in Vietnam vor Ort erfolgten Untersuchungen als "die intensivste Überprüfung der Situation von Rückkehrern, die das Amt jemals durchgeführt hat". Bis Mitte 1998 hatten sieben vietnamesischsprechende UNHCR-Mitarbeiter über 40 % der 110.000 Rückkehrer persönlich besucht, über Verfolgungsmaßnahmen befragt und im übrigen auch zur Bewältigung ihrer Lebenssituation beraten sowie teilweise finanziell unterstützt. Auch dabei hat der UNHCR eine

politische Verfolgung nicht festgestellt (vgl. - die öffentlich zugängliche Zeitschrift - "Flüchtlinge", Nr. 4 - Dez. 1998, S. 26 ff.).

dd) Belege für politische Verfolgung in vergleichbaren Fällen lassen sich im übrigen auch nicht aus der Stellungnahme und Dokumentation von Reinhold Münster vom 17. Februar 1999 - der führend in der (Würzburger) "Initiative Demokratie für Vietnam" tätig ist - herleiten. Darin werden zwei Fälle politische Verfolgung behauptet, die sich jedoch bei näherer Betrachtung nicht als stichhaltig erweisen.

Der erste "Bezugsfall" betrifft einen Rückkehrer namens "Nguyen Quang Thuy", der im Oktober 1997 aus dem Bereich Nürnberg nach Vietnam abgeschoben wurde. Er wird von Herrn Münster als in Deutschland exilpolitisch aktiv beschrieben (u.a. Chefredakteur der exilpolitischen Zeitschrift "Menschenrechte" in Nürnberg). Nach seiner Rückkehr nach Hanoi wurde er von den Behörden schikanös behandelt; dies wurde dem Verwaltungsgerichtshof übrigens auch in einer Reihe anderer Berufungsverfahren vietnamesischer Asylbewerber berichtet, die im Februar/März 1999 verhandelt wurden. Derartige Schikanen verlaufen regelmäßig nach einem ähnlichen Muster. Die Rückkehrer werden zunächst von den Sicherheitsbehörden intensiv befragt und haben anschließend Schwierigkeiten bei der Registrierung und bei der Arbeitsaufnahme; entsprechende Bescheinigungen werden oftmals verweigert. Mitunter wird gegen sie eine Art "Wohnortarrest" verhängt, d.h. sie dürfen ihren Wohnort nicht verlassen und müssen sich ein- oder zweimal in der Woche bei einer Sicherheitsbehörde melden. Auch für den Rückkehrer "Nguyen Quang Thuy" trifft dies zu; über ihn wird von Herrn Münster berichtet, daß er den Ort "Sontay" bei Hanoi (nach deutschen Maßstäben wohl eine Großstadt etwa von der Größe Stuttgarts) nicht verlassen dürfe und ihm die Arbeitserlaubnis verweigert worden sei. Vereinzelt kommt auch noch hinzu, daß Rückkehrer - entsprechend der in Vietnam verbreiteten Korruption - Schmiergeldforderungen korrupter Beamter örtlicher Behörden ausgesetzt sind (vgl. dazu auch Nachweise in VGH-Quellenverzeichnis Nrn. 45 und 58 - Auswärtiges Amt - sowie Nr. 54 - "amnesty international" -). Im übrigen haben einzelne vietnamesische Berufungskläger, deren Streitsachen im Februar/März 1999 verhandelt wurden (z.B. Verfahren Az. 8 B 98.30716 oder Az. 8 B 98.33224), auch von anderen abgeschobenen politisch aktiven Asylbewerbern berichtet, die nach der Rückkehr von vietnamesischen Behörden nach demselben Muster wie der genannte "Nguyen Quang Thuy" schikaniert wurden. Laut einer Stellungnahme von "amnesty international" vom 4. Juni 1998 sind in diesem Zusammenhang jedoch keine Fälle

längerfristiger oder dauerhafter Internierung bekannt geworden (vgl. VGH-Quellenverzeichnis Nr. 54).

Schikanen dieser Art, die von den vietnamesischen Behörden offenbar teilweise unter den Begriff "administrative Maßnahmen" eingeordnet werden, liegen noch unterhalb der Schwelle eines nach § 51 Abs. 1 AuslG relevanten Vorgehens des vietnamesischen Staates. Denn derartige Maßnahmen dienen dem immer noch weltanschaulich totalitären vietnamesischen Regime von der Zielrichtung her vornehmlich dazu, mit aus seiner Sicht ordnungsrechtlichen Mitteln die im Ausland mit unerwünschtem Gedankengut in Berührung gekommenen Rückkehrer "unter Beobachtung" zu stellen. Inhaltlich handelt es sich bei diesem Vorgehen, solange es sich in diesem Rahmen bewegt, um keine Leib, Leben oder Freiheit der Rückkehrer bedrohenden Maßnahmen politischer Ausgrenzung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG, sondern um eine (weithin) übliche Allgemeinkontrolle totalitärer Staaten (vgl. BayVGH vom 16.3.1999 Az. 8 B 98.32025).

Der zweite von Herrn Münster bzw. der "Initiative Demokratie für Vietnam" angeführte "Bezugsfall" betrifft einen Herrn "Nguyen Hoan Long". Dieser war in Deutschland im Bereich Ansbach exilpolitisch tätig. Nach seiner Abschiebung nach Vietnam kam er dort in Gefängnishaft. Allerdings führt dazu Herr Münster selbst aus, daß er "angeklagt worden sei, kriminell zu sein", d.h. eine nichtpolitische Straftat begangen zu haben. Im übrigen haben auch eine Reihe anderer vietnamesischer Asylbewerber in anderen Berufungsverfahren aus dem Zeitraum Februar/März 1999, denen dieser Fall ebenfalls bekannt war, keine Anhaltspunkte für eine politisch motivierte Inhaftierung darzulegen vermocht. Als "Bezugsfall" kann der Fall des Herrn "Nguyen Hoang Long" daher nicht angesehen werden.

ee) Auch sonst ist kein Beleg für eine politische Verfolgung von Rückkehrern ersichtlich. Dabei würde im übrigen die konkrete Gefahr einer politischen Verfolgung für die Klagepartei nicht schon dann anzunehmen sein, wenn ein singulärer Bezugsfall nachgewiesen sein sollte.

Keinen Bezugsfall stellt der Fall des vietnamesischstämmigen "Loan Dang Chau" dar, der übrigens verschiedenen vietnamesischen Berufungsklägern (mit Verhandlungen im Zeitraum Februar/März 1999) bekannt ist und z.T. auch von diesen als Bezugsfall angeführt wurde. Herr "Loan Dang Chau" besitzt die deutsche Staatsbür-



gerschaft und ist Mitglied der "Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte - Deutsche Sektion e.V.". Bei einem Einreiseversuch mit einem Touristenvisum Anfang 1997 wurde er in Hanoi zunächst kurzzeitig festgenommen, aber wegen seiner deutschen Staatsbürgerschaft alsbald wieder aus Vietnam abgeschoben (vgl. dazu im einzelnen BT-Drucks. 13/8230 vom 15.7.1997 S. 6, VGH-Quellenverzeichnis Nr. 43).

Keinen Bezugsfall stellt ferner der Fall des vietnamesischen Staatsbürgers "Dao Van My" dar, der in der Exilzeitschrift "Der gute Wille" Nr. 55 vom Dezember 1997 im einzelnen in Form eines Interviews wiedergegeben ist (vgl. VGH-Quellenverzeichnis Nr. 60). Dieser war 1991 nach Deutschland gekommen und 1996 wieder abgeschoben worden. Seine Befragung durch die Sicherheitsbehörden und die ihm gemachten Auflagen (Meldepflicht etc.) entsprechen dem Muster schikanösen behördlichen Vorgehens, wie es oben dd) erörtert wurde. Unbeschadet dieser sicherheitsbehördlichen Maßnahmen gelang es "Dao Van My" indes, sich gegen (Schmier-)Geld Ausreisepapiere zu verschaffen, mit denen er offiziell auf dem Luftweg nach Frankreich ausreiste und von dort wieder nach Deutschland gelangte. Dieser Fall ist auch ein weiterer Beleg dafür, daß die genannten Schikanen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unterhalb der Schwelle von Sanktionen liegen, die nach § 51 Abs. 1 AuslG relevant wären.

Soweit darüber hinaus in einzelnen Beurteilungen der Lage in Vietnam von Inhaftierungen von Regimekritikern und religiösen Führern die Rede ist (vgl. etwa "amnesty international" vom 4.6.1998, VGH-Quellenverzeichnis Nr. 54), handelt es sich unstrittig nicht um Rückkehrer aus Deutschland, sondern um in Vietnam lebende und/oder agierende Personen, die der kommunistischen Alleinregierung gegenüber feindlich eingestellt sind. Als Extremfall ist in diesem Zusammenhang der Fall der beiden Vietnamesen "Ly Chandara" und "Ly Thara" anzusehen, die 1996 im kambodschanisch-vietnamesischen Grenzgebiet mit Schußwaffen ausgerüstet von kambodschanischer Polizei aufgegriffen und an Vietnam ausgeliefert wurden. In Vietnam wurden sie in einem Schauprozeß zum Tode verurteilt und dabei offenbar auch gefoltert; mindestens einer der beiden soll hingerichtet worden sein (vgl. Bericht in der "Frankfurter Rundschau" Nr. 26 vom 31.1.1997, S. 10). Auch dieser Fall war übrigens einer Reihe von vietnamesischen Klägern der im Februar/März 1999 verhandelten Berufungssachen bekannt. Daß aus derartigen, völlig anders gelagerten Fällen keine Rückschlüsse auf die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr von

Rückkehrern aus Deutschland gezogen werden können, die sich hier im mehr oder weniger üblichen Rahmen exilpolitisch betätigt haben, liegt auf der Hand.

Ebensowenig ergeben sich Bezugsfälle aus dem Bericht der IGFM zur Menschenrechtssituation in Vietnam aus dem Jahr 1998 (VGH-Quellenverzeichnis Nr. 50). In diesem Bericht wird ausgeführt, daß Rückkehrer aus "asiatischen Flüchtlingslagern" immer noch verfolgt würden. Die "Verfolgungsmaßnahmen" werden dabei jedoch nur in dem oben dd) erörterten Sinne beschrieben; d.h. es handelt sich um ähnliche Schikanen wie die für Rückkehrer aus Deutschland, die der erkennende Senat nicht als relevant im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG eingeordnet hat. Darüber hinaus steht dieser Bericht in Widerspruch zu den Feststellungen des UNHCR (siehe oben bb) und cc)). Dieselben Aussagen und Ergebnisse gelten im übrigen für den IGFM-Bericht "Rückführung von Vietnamesen aus Deutschland, Praxis und Erfahrungen" vom Januar 1997 (vgl. insoweit VGH-Quellenverzeichnis Nr. 36).

ff) Die dargestellte Einschätzung der Lage von Rückkehrern in Vietnam wird außerdem durch die Antworten der Bundesregierung auf - zum einen - die "Kleine Anfrage der Abgeordneten Christa Nickels, Cem Özdemir, Anke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens vom 21. Juli 1995" (BT-Drucks. 13/8230 vom 15.7.1997, VGH-Quellenverzeichnis Nr. 43) und - zum andern - die "Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS zur zwangsweisen Rückführung nach Vietnam" (BT-Drucks. 13/6651 vom 27.12.1996, VGH-Quellenverzeichnis Nr. 35) bestärkt. Danach lagen der Bundesregierung 1997 keine Erkenntnisse vor über die Verfolgung von Rückkehrern, die früher außerhalb Vietnams politisch tätig waren, oder von Rückkehrern aus dem asiatischen Raum, wonach diese wegen früherer Fluchtversuche verhaftet worden wären. Reintegrationsschwierigkeiten, die wirtschaftlicher Art sind oder aus einem europäischen Vorstellungen widersprechenden Verhalten nachgeordneter vietnamesischer Verwaltungsbehörden erwachsen (vgl. dazu BT-Drucks. 13/8230 S. 6 f., VGH-Quellenverzeichnis Nr. 43), sind in diesem Sinne nicht erheblich.

d) Eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr für Rückkehrer läßt sich des weiteren nicht aus den Regierungsdekreten Nrn. 31/CP, 49/CP und 89/CP herleiten.

Mit der Regierungsverordnung Nr. 31/CP vom 14. April 1997 wurde als eine "Vorschrift über die administrative Bewährung" die sogenannte "Verordnung über den Hausarrest" erlassen, die bei Vergehen gegen die nationale Sicherheit zur Anwendung kommt, die nicht so schwerwiegend sind, daß ein Strafverfahren eingeleitet würde. Sie ermöglicht bis zu einer Regelhöchstdauer von zwei Jahren die Festschreibung eines bestimmten Aufenthaltsortes, Reisebeschränkungen, die Festlegung eines bestimmten Arbeitsplatzes und eine Meldepflicht. Das Instrument des administrativen Hausarrests scheint seine Wurzeln in der französischen Kolonialpraxis zu haben und wurde offenbar auch nach Beendigung der Kolonialzeit angewandt (vgl. Auswärtiges Amt vom 17.2.1998, VGH-Quellenverzeichnis Nr. 51). Zwar ermöglicht die Verordnung die Verhängung administrativer Sanktionen, namentlich Freiheitsbeschränkungen ohne Gerichtsurteil. Andererseits läßt sich ihr Erlaß auch als Schritt zu mehr Gesetzlichkeit gegenüber früheren Verhältnissen in Form einer Art von Selbstbindung der Exekutive deuten. Immerhin enthält die Verordnung in § II Nrn. 7, 10 und 11 z.B. auch Fristen und Verfahrensregelungen für die Bemessung der Hausarrestentscheidung (Fertigung der Unterlagen innerhalb zehn Tagen, Überprüfung der Unterlagen innerhalb 30 Tagen, Entscheidung über den Hausarrest innerhalb weiteren zehn Tagen). Nach § III Nr. 17 der Verordnung ist ferner unter "Hausarrest" in diesem Sinne keine Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf das Wohnhaus des Betroffenen, sondern auf die Wohnortgemeinde oder das Stadtviertel zu verstehen. Ob die oben c) dd) erörterten Schikanen gegenüber Rückkehrern - auch - in Anwendung der Verordnung Nr. 31/CP erfolgen, erscheint nicht gänzlich ausgeschlossen; gesicherte Anhaltspunkte dazu existieren allerdings nicht (vgl. BayVGH vom 16.3.1999 Az. 8 B 98.32025; OVG Nordrhein-Westfalen vom 26.1.1999 Az. 1 A 76/99.A; Auswärtiges Amt, VGH-Quellenverzeichnis Nr. 51). Bei der Bewertung dieser Verordnung ist zu berücksichtigen, daß Vietnam nach wie vor einen weltanschaulich totalitären Staat sozialistischer Prägung darstellt, in dem die politische Herrschaft alle Lebensbereiche durchdringt und einzelnen menschlichen Freiheiten keinen oder nur wenig Raum läßt (vgl. auch BVerwGE 39, 27/29). Ob der Erlaß bzw. die Existenz bestimmter Vorschriften als politische Verfolgung zu qualifizieren ist, ist deshalb in erster Linie nach ihrer praktischen Handhabung zu beurteilen (vgl. BayVGH vom 1.6.1992 BayVBl 1992, 531/533; vgl. auch BVerwG vom 15.3.1994 NVwZ 1994, 1119/1121). Eindeutige Referenzfälle zur Anwendungspraxis der Verordnung Nr. 31/CP fehlen. Soweit sie mit den oben genannten schikanösen Freiheitsbeschränkungen örtlicher Behörden in Verbindung stehen sollte, wofür wie

Diktatur typische Beobachtung und Kontrolle von Personen im Vordergrund zu sehen, die in intensiver Weise mit "westlichem demokratischem Gedankengut" in Berührung gekommen sind. Eine Leib und Leben oder Freiheit gefährdende Maßnahme politischer Ausgrenzung ist bei Ausschöpfung der vorhandenen Erkenntnismöglichkeiten demgegenüber nicht ersichtlich geworden. Nach alledem läßt sich eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine asylrelevante Anwendung der Verordnung Nr. 31/CP auf Rückkehrer nicht feststellen (ebenso OVG Nordrhein-Westfalen vom 26.1.1999 Az. 1 A 76/99.A).

Die Regierungsverordnung Nr. 89/CP vom 7. November 1997 erlaubt den Sicherheitsbehörden, auf Kreis- und Provinzebene Haftlager einzurichten. Ob und gegebenenfalls inwiefern dieses administrative Dekret in Zusammenhang mit der Verordnung Nr. 31/CP steht, ist nicht bekannt. Daß eine kommunistische Diktatur derartige Einrichtungen vorhält, ist aber nicht ungewöhnlich; maßgeblich bleibt auch hier die praktische Anwendung (vgl. BayVGH vom 1.6.1992 a.a.O.). Dafür, daß die oben c) dd) erörterten "Wohnortarreste" in Haftlagern erfolgen sollten, liegen Anhaltspunkte nicht vor; vielmehr sprechen alle Erkenntnisquellen für eine bloße Aufenthaltsbeschränkung auf den Wohnort außerhalb von Haftlagern. Hinreichende Anhaltspunkte für eine nach § 51 Abs. 1 AuslG asylrelevante Anwendung der Verordnung Nr. 89/CP auf Rückkehrer sind daher ebenfalls nicht gegeben.

Die Regierungsverordnung Nr. 49/CP vom 15. August 1996 (betreffend die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich Sicherheit und Ordnung, VGH-Quellenverzeichnis Nr. 60), soweit sie auf Rückkehrer Anwendung findet (insbesondere ihr Art. 21), hat der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 22. Juni 1998 (Az. 8 BZ 93.31922) dahin beurteilt, daß es sich dabei um ordnungsrechtliche Vorschriften über die Durchsetzung von Aus- und Einreisebestimmungen handelt, denen kein politischer Charakter zukommt.

2. a) Aus diesen Erkenntnissen hat der Senat die Überzeugung gewonnen, daß die Volksrepublik Vietnam jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rückkehrern aus dem (westlichen) Ausland gegenüber keine asylrelevanten Maßnahmen, z.B. durch Anwendung entsprechender Vorschriften des vietnamesischen Strafgesetzbuches, mehr vorsieht. Die frühere Beurteilung, ab einer gewissen Schwelle von Aktivitäten im Ausland ließen sich solche Maßnahmen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausschließen, weil der vietnamesische Staat schon zur Gesichtswahrung und Herr-

schaftssicherung generalpräventiv eingreifen werde (BayVGH vom 1.6.1992 a.a.O. S. 534), wird durch tatsächliche Belege und Quellen nicht mehr gestützt. Die "Verteidigungslinie" zur Absicherung der Herrschaftsstruktur wird vielmehr dort gezogen, wo durch Handlungen innerhalb Vietnams das Herrschaftsmonopol der Kommunistischen Partei beeinträchtigt oder in Frage gestellt wird. "Politisch unzuverlässige" Rückkehrer werden deshalb überwacht und beobachtet, gegebenenfalls auch schikaniert, bis man ihre innenpolitische "Gefährlichkeit" einschätzen kann. Möglichkeiten dazu enthalten die Verordnungen wie etwa das Dekret Nr. 31/CP. Demgegenüber werden geltende Strafvorschriften wie Art. 85 VStGB für Rückkehrer offensichtlich nicht (mehr) herangezogen. Diese Normen und entsprechende Repressionen sind allerdings weiterhin verfügbar und werden auch eingesetzt, wenn sich ein Dissident in Vietnam aktiv regimekritisch betätigt.

Dieses Vorgehen der vietnamesischen Stellen steht nicht nur mit den oben dargestellten Erkenntnisquellen im Einklang. Es erscheint aus der Sicht des vietnamesischen Staates auch vernünftig, der schon kapazitätsmäßig weder die Aktivitäten Hunderttausender im Ausland lebender Vietnamesen als "potentieller Rückkehrer" im einzelnen feststellen und überwachen noch die Auslandskontakte im Inland durch Rückkehrer, Besucher, Touristen, moderne Medien etc. in jedem Fall kontrollieren kann. Zudem ist den vietnamesischen Staatsorganen bekannt, daß die westliche Öffentlichkeit auf die Bestrafung regimekritischer Rückkehrer mitunter empfindlich reagieren könnte. Die Aktivitäten der in Deutschland lebenden Vietnamesen werden dabei durchaus wahrgenommen und auch mißbilligt (vgl. die Kritik an Exilzeitschriften in "Volksarmee" vom 24.10.1996 - Äußerung von Dr. Will, VGH-Quellenverzeichnis Nr. 53). Sie werden im Rahmen einer Schaden-Nutzen-Abwägung aber offensichtlich nicht repressiv geahndet, weil darin eine zum Eingreifen zwingende Gefährdung von Herrschaftsinteressen nicht gesehen wird.

b) Der Verwaltungsgerichtshof zieht aus alldem den Schluß, daß vietnamesische Asylbewerber, die aus Vietnam nicht vorverfolgt ausgereist sind und sich in Deutschland - gegebenenfalls auch in erheblichem Umfang - exilkritisch betätigt haben, im Rückkehrfalle nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG zu befürchten haben.

In den letzten Jahren haben in den Kreisen vietnamesischer Asylbewerber exilpolitische Tätigkeiten eine starke Verbreitung gefunden, wobei manche Bewerber beson-

ders intensiv tätig sind. Im einzelnen handelt es sich um die Teilnahme an bzw. die Organisation von Demonstrationen und sonstigen Veranstaltungen, um das Herausgeben exilpolitischer Zeitschriften, das Mitwirken hieran - namentlich in Form des Verfassens exilpolitischer Beiträge mit und ohne Namensnennung -, das Geben von Radiointerviews, das Verfassen exilpolitischer Bücher und Schriften etc. Selbst wenn zugrunde gelegt wird, daß die vietnamesischen Stellen solche Aktivitäten auf eine Gegnerschaft zur Regierung Vietnams und nicht auf den Versuch, hier ein Bleiberecht zu erlangen, zurückführen, können nach der oben dargestellten Haltung Vietnams exilpolitische Tätigkeiten dieser Art im weit von Vietnam entfernten west- und mitteleuropäischen Ausland wie hier in Deutschland eine Verfolgungsgefahr in Vietnam allerdings mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nur auslösen, wenn sie geeignet wären, trotz der großen räumlichen Entfernung aus der Sicht der Kommunistischen Partei ihre Alleinherrschaft in Frage zu stellen (st. Rspr., vgl. etwa BayVGH vom 29.4.1998 Az. 8 BZ 93.31867; vom 2.6.1998 Az. 8 BZ 96.31897; vom 4.6.1998 Az. 8 B 97.30348; vom 22.6.1998 Az. 8 BZ 93.31922; vom 16.3.1999 Az. 8 B 98.32025). Erkenntnisse oder auch nur hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß exilpolitische Tätigkeiten der beschriebenen Art eine Öffentlichkeitswirkung in Vietnam selbst und damit eine Gefährdung der Herrschaftsinteressen des kommunistischen Regimes nach sich zögen, liegen indes nicht vor. Kehren derart exilpolitisch aktive vietnamesische Staatsbürger in ihr Heimatland zurück, müssen sie vielleicht mit verschiedenen Formen schikanöser Behandlung durch vietnamesische Behörden rechnen, wie sie oben im einzelnen erörtert wurden. Eine Bedrohung von Leben oder Freiheit des Rückkehrers, wie sie § 51 Abs. 1 AuslG voraussetzt, stellt dies aber nicht dar (vgl. BayVGH vom 16.3.1999 Az. 8 B 98.32025). Infolgedessen läßt sich aus exilpolitischen Aktivitäten keine Verfolgungsgefahr im Rückkehrfalle herleiten, es sei denn, daß es sich um besonders außergewöhnliche und weit überdurchschnittliche exponierte regimekritische Aktivitäten handelt (vgl. BayVGH vom 16.3.1999 Az. 8 B 98.32025). Die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hat solche extremen Ausnahmefälle etwa gesehen bei einem vorzeitigen Abbruch einer wirtschaftspolitisch ausgerichteten Vortragsveranstaltung eines vietnamesischen Ministers in Deutschland, die durch insistierende vietnamesische Diskussionsteilnehmer persönlich erzwungen wurde (vgl. BayVGH vom 16.3.1999 Az. 8 B 98.32025) oder bei persönlicher Übergabe einer Petition durch vietnamesische Exilkritiker an den tschechischen Staatspräsidenten Havel, was die Sozialistische Republik Vietnam zu einem diplomatischen Protest veranlaßt hat (vgl. BayVGH vom 10.7.1997 Az. 8 B 96.31816). Übliche exilkritische Aktivitäten bei Demonstrationen und sonstigen

Veranstaltungen, in Exilzeitschriften, Radiointerviews und dergleichen - auch wenn sie im Einzelfall überdurchschnittlichen Umfang aufweisen sollten - zählen dazu nach dem gegenwärtig gegebenen, oben dargelegten Erkenntnisstand jedoch nicht.

3. Gemessen an diesen Grundsätzen ist nicht erkennbar, daß dem Kläger im Falle der Rückkehr nach Vietnam mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsgefahr im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG droht.

Mit seinen verschiedenen exilpolitischen Tätigkeiten, die allenfalls durchschnittlichen Umfang aufweisen, hebt sich der Kläger nicht einmal von der Masse der in Deutschland lebenden und agierenden exilpolitisch aktiven vietnamesischen Staatsbürger ab. Inwiefern er mit seiner Mitarbeit an regimekritischen Zeitungen (insbesondere in den Zeitschriften "Hy Yong" und "Canh En"), mit seiner Teilnahme an exilkritischen Veranstaltungen und mit seinen sonstigen exilpolitischen Unternehmungen (etwa Aktivität in der "Gruppe für Informationen des Menschenrechts in Karlsruhe") in Vietnam eine nennenswerte Öffentlichkeitswirkung erzielt hätte, ist nicht ersichtlich. Dies gilt auch hinsichtlich der beiden Radio-Interviews sowie seiner Beteiligung an einer Störaktion gegenüber vietnamesischen Musikgruppen in der Alabama-Halle. Von besonders außergewöhnlichen und weit überdurchschnittlichen exponierten regimekritischen Aktivitäten kann offensichtlich nicht die Rede sein.

Soweit der Kläger darauf verweist, daß er zwei Drohanrufe in den Jahren [REDACTED] und [REDACTED] erhalten habe, ist sein Vortrag nicht hinreichend konkret. Es ist nicht ersichtlich, woher die (anonymen) Drohanrufe stammten und womit der Kläger bedroht wurde. Es fehlt damit an ausreichenden Anhaltspunkten, um dieses Verhalten politisch motivierten vietnamesischen Stellen zurechnen zu können.

4. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG sind vom Kläger weder vorgetragen worden noch sind solche ersichtlich.

Kostenentscheidung: § 154 Abs. 2 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO, § 708 Nr. 10 ZPO.

Nichtzulassung der Revision: § 132 Abs. 2 VwGO.